



BEITRAGSORDNUNG DER LG FORCHHEIM E.V.



24. OKTOBER 2018

§1 Festlegung der Beitragshöhe

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vereinsrat geändert werden.
- (2) Der Vereinsrat beschließt die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr, der Umlagen und sonstiger Gebühren.
- (3) Änderungen werden zum 01. Januar des folgenden Jahres gültig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vereinsrates kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§2 Beiträge

Kategorie	Beschreibung	Monatlicher Beitrag
Standard	Erwachsene, die in dem Jahr 18 oder älter werden.	12,00
Ermäßigt	Kinder und Jugendliche, die in dem Jahr nicht älter als 17 werden (U18); Erwachsene, die in dem Jahr 65 oder älter werden; Schüler, Studenten, Azubis, Bufdis, FSJler u.Ä. (bitte Nachweis beilegen und jährlich erneuern), die in dem Jahr nicht älter als 25 werden (U26).	8,00 €
Familie I	1x Standard + 1x Ermäßigt	14,00 €
Familie II	2x Standard + 1x Ermäßigt oder 1x Standard + beliebig oft Ermäßigt	16,00 €
Familie III	2x Standard + beliebig oft Ermäßigt	20,00 €
Passiv	Fördermitglieder, die nicht aktiv an Training und Wettkampf teilnehmen.	10,00 €
Ehrenmitglieder, Übungsleiter	Besondere Verdienste für den Verein, unabhängig vom Alter.	freiwillig

- (1) Die Alterseinstufung geschieht analog den Wettkampffregeln, das bedeutet das Beitragsalter bestimmt sich durch einfache Subtraktion des Geburtsjahres vom Beitragsjahr.
- (2) Zusätzlich fällt eine einmalige Aufnahmegebühr von 20,00 € an, bei Familien 10 € pro beitretender Person. Jedes Mitglied, das einen Startpass besitzt oder beantragt, erhält ein Wettkampftrikot/T-Shirt. Für Gründungsmitglieder und Mitglieder, die im Jahr 2018 auch Mitglied in der SpVgg. Jahn Forchheim oder im VfB Forchheim sind, entfällt die Aufnahmegebühr und sie bleiben bis zum 01.01.2019 beitragsfrei.
- (3) Zu einer Familie im Sinne der Beitragsordnung werden Kinder, Eltern und Großeltern gezählt.
- (4) Die fälligen Monatsbeiträge werden halbjährig durch Einzugsermächtigung jeweils zum 01. Januar und 01. Juli im Voraus abgebucht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts. Der erste Einzug umfasst die Aufnahmegebühr und alle Monatsbeiträge bis zum nächsten 01. Januar bzw. 01. Juli.
- (5) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 2,50 € pro Mahnung erhoben.